



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

2. Jahrgang

Dienstag, den 20.12.2022

Nr. 35/2022

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, ORTSRATSMITGLIEDER, NICHT DEM RAT ANGEHÖRENDE AUSSCHUSSMITGLIEDER SOWIE SONSTIGE EHRENAMTLICHE TÄTIGE VOM 25.09.2013.....	1
KOSTENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE UNTERBRINGUNG UND BENUTZUNG DER OBDACHLOSENUNTERKÜNFTE IN DER STADT WOLFENBÜTTEL VOM 19.12.2022.....	3
1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE UNTERBRINGUNG VON OBDACHLOSEN UND DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSENUNTERKÜNFTE IN DER STADT WOLFENBÜTTEL VOM 01.07.2021	5
2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABWASSERENTSORGUNG WOLFENBÜTTEL AÖR VOM 18.12.2014 IN DER FASSUNG VOM 17.09.2018	6
SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER FRIEDHÖFE DER STADT WOLFENBÜTTEL (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.12.2022	6
7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STRAßENREINIGUNG IN DER STADT WOLFENBÜTTEL (STRAßENREINIGUNGSGBÜHRENSATZUNG) VOM 21.12.2017. 8	
SATZUNG ZUR 14. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTSTANDSGEBÜHREN IN DER STADT WOLFENBÜTTEL (MARKTSTANDSGEBÜHRENSATZUNG)	9

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtliche Tätige vom 25.09.2013

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 und § 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 25.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Der Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro“

§ 9 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin erhält einen Betrag bis zur Hälfte des nach Absatz 1 festgesetzten Betrages.“

§ 9 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Ist der Stadtbrandmeister bzw. die Stadtbrandmeisterin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.“

§ 9 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen beträgt monatlich:

a) für Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung 120,00 €.

b) für Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt 130,00 Euro,

c) für Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt 165,00 Euro.“

§ 9 Abs. 5 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Ortsbrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen erhalten die Hälfte der für die Ortsbrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen festgesetzten Entschädigung.“

§ 9 Abs. 6 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu den für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.“

§ 9 Abs. 7 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Die Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte und Gerätewartinnen beträgt 30,00 € zuzüglich 7,00 € für jedes Feuerwehrfahrzeug.“

§ 9 Abs. 8 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Funktionsträger und Funktionsträgerinnen mit besonderen Aufgaben, insbesondere Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

Der Betrag erhöht sich bei

a) Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt um 50 %

b) Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt um 70 %

c) Tätigkeit auf Stadtebene um 100 %.

Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte bzw. -wartinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 Euro. Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die eine höhere Aufwandsentschädigung aufgrund einer alten

Fassung dieser Satzung erhielten, haben Bestandsschutz. Der Stadtjugendfeuerwehrwart oder die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Stadtausbildungsleiter oder die Stadtausbildungsleiterin erhält eine Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro.“

§ 9 Abs. 9 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Führer und Führerinnen der taktischen Einheiten in den Ortsfeuerwehren (Gruppenführer, Zugführer und Brandmeister vom Dienst) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.“

§ 9 Abs. 10 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger bzw. die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine bzw. ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

2. Nimmt der Vertreter oder die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er oder sie für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 5 ist anzurechnen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 19.12.2022
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

Kostensatzung zur Satzung über die Unterbringung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Wolfenbüttel unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 01.07.2021 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenpflicht und Kostenschuldner

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kostenpflichtig sind die Personen, die auf der Grundlage eines Einweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen.

(3) Dabei haften für die Kosten alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Personen gesamtschuldnerisch.

§ 3 Kostenmaßstab und Kostenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kosten und Auslagen ist die Nutzungsfläche (Wohn- und Funktionsräume) der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich aller Nebenkosten beträgt für die Unterkünfte Salzdahlumer Str. 124 und Fritz-Fischer-Str. 3 jeweils 8,32 € je m² Nutzungsfläche.

(3) Werden von der Stadt Wolfenbüttel sonstige Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen im Sinne des § 1 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel angemietet, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und

Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten werden auf die eingewiesenen Personen umgelegt.

§ 4 Entstehung der Kostenschuld, Beginn und Ende der Kostenpflicht

(1) Die Kostenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Kostenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem sowohl der Auszug und die vollständige Räumung der Unterkunft - einschließlich der Rückgabe der dem Benutzer überlassenen Gegenstände und Schlüssel - an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Stadt Wolfenbüttel erfolgt sind.

(2) Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der tatsächlichen Nutzung 1/30 des monatlichen Kostenansatzes zugrunde gelegt und erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(3) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten nach § 3 vollständig zu entrichten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.

(2) Die Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig. Danach sind sie monatlich im Voraus - spätestens bis zum fünften Werktag jeden Monats - zu entrichten.

(3) Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind kommunale Abgaben nach § 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(4) Die Benutzungsgebühr ist bei kurzfristigem Aufenthalt in einer der Unterkünfte nach § 3 Absatz 2 täglich fällig. Als kurzfristig gilt ein Aufenthalt von bis zu sieben Übernachtungen.

(5) Die festgesetzten Kosten sind kommunale Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und

unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz / Auslagen und sonstigen Einnahmen (Entgelte / Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Benutzungsgebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Auskunftspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Wolfenbüttel erfasst und verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Basis von §§ 11 und 31 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

(2) Die Stadt Wolfenbüttel ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden, zuständige Leistungsträger) weiterzuleiten.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Wolfenbüttel, Referat 1, Abteilung 014 – Integration, über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Kosten erforderlich sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach dem Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Wolfenbüttel, Referat 1, Abteilung 014 - Integration, mitzuteilen.

(5) Die Benutzer haben hierzu Beweismittel zu bezeichnen, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(6) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten und Gleichstellung

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 01.07.2021 außer Kraft.

(3) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 19.12.2022
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 01.07.2021

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 01.07.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

Artikel II

Nach § 7 wird neu eingefügt:

§ 7a Auskunftspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Wolfenbüttel erfasst und verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Basis von §§ 11 und 31 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) nach dieser

Satzung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

(2) Die Stadt Wolfenbüttel ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden, zuständige Leistungsträger) weiterzuleiten.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Wolfenbüttel, Referat 01, Abteilung 014 – Integration, über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach dem Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Wolfenbüttel, Referat 01, Abteilung 014 - Integration, mitzuteilen.

(5) Die Benutzer haben hierzu Beweismittel zu bezeichnen, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(6) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

Artikel III

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Inkrafttreten und Gleichstellung

(1) Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel in der Ursprungsfassung vom 01.07.2021 außer Kraft.

(2) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 19.12.2022
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR vom 18.12.2014 in der Fassung vom 17.09.2018

Auf Grund von §§ 141 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i. V. m. § 30 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR vom 18.12.2014 in der Fassung vom 17.09.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Öffentlicher Zweck der kommunalen Anstalt ist die hoheitliche Abwasserreinigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Wolfenbüttel überträgt der Anstalt die hoheitliche Teilaufgabe der Abwasserreinigung gemäß § 143 Abs. 1 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

Artikel 2

§ 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einladung zu Verwaltungsratssitzungen hat drei Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen einen Tag vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzugehen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, der 19.12.2022
Der Bürgermeister

gez.

Lukanic

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.

576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 33 der Friedhofssatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 16.12.2015 (veröffentlicht im Internet 23.12.2015), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 14.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Wolfenbüttel beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Wolfenbüttel nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Wolfenbüttel werden zur Deckung der Kosten folgende Gebühren erhoben:

I. Grabstellengebühren

A. Sargbestattungen

1. Erbgrabstellen

- a) je m² Grabstelle 685,00 €
- b) Genehmigung zur Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist 938,00 €

2. Wahlgrabstellen 1.817,00 €

3. Reihengrabstellen

- a) Erwachsene 727,00 €
- b) Kinder 181,00 €
- c) Grüner Rasen (incl. Pflegekostenanteil € 654,00) 1.562,00 €
- d) Reihenstelle mit Dauerbepflanzung 2.900,00 €
(incl. Pflegekostenanteil und Begräbnisgebühren gem. Ziffer IV. und sonstigen Gebühren gem. Ziffer V.)

B. Urnengrabstellen

1. Wahlstellen (bis zu vier Urnen) 899,00 €
2. Urnenbaumwahlstelle (incl. Pflegekostenanteil € 862,00) 1.671,00 €
3. Reihenstellen 539,00 €
4. Anonyme Urnenstellen (incl. Pflegekostenanteil € 71,00) 431,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel (incl. Pflegekostenanteil € 107,00) 556,00 €

6. Reihenstelle mit Dauerbepflanzung
(incl. Pflegekostenanteil und
Begräbnisgebühren gem. Ziffer IV. und
Sonstigen Gebühren gem. Ziffer V.) 1.960,00 €

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grab (bei Reihengrabstellen ausgeschlossen)

1. Erdbestattungswahlgrabstellen 73,00 €
2. Urnenwahlgrabstellen 45,00 €
3. Urnenbaumwahlgrabstelle (incl.
Pflegekostenanteil € 43,00) 83,00 €

III. Grabstellengebühren für weitere Urnenbeisetzungen

Für die Beisetzung der zweiten bis vierten Urne
in einer Urnenstelle und für die Einstellung von
Urnen auf Erdbestattungsgrabstellen sind je
Urne 30 vom Hundert der unter Ziffer I.
festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Gebühr für die Einstellung von Urnen auf
einer Erbgrabstelle beträgt 314,00 € je
Urne.

IV. Begräbnisgebühren

A. Sargbestattungen

1. Öffnungen und Schließen der Gruft

- | | | |
|----|------------|----------|
| a) | Erbgrab | 341,00 € |
| b) | Wahlgrab | 306,00 € |
| c) | Reihengrab | 254,00 € |
| d) | Kindergrab | 168,00 € |

2. Beisetzung einer Totgeburt 81,00 €

3. Ausgraben einer Leiche 844,00 €

B. Urnenbestattungen

1. Beisetzung einschließlich Öffnen
und Schließen des Urnenschachtes 101,00 €

2. Ausgraben einer Urne 117,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Kapelle je angefangene 45
Minuten 240,00 €

2. Benutzung der Leichenkammer bis zur
Beisetzung 38,00 €

3. Einstellung von Leichen in der
Leichenkammer je Tag 30,00 €

4. Ausschlagen der Gruft, zzgl. USt. 53,00 €

5. Gestellung von 6 Trägern zur Sargbestattung
265,00 €

6. Gestellung von einem Träger zur
Urnenbestattung 63,00 €

VI. Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Gebühren für Grabmäler

Für die Zustimmung zur Errichtung von
Grabmalern und Grabeinfassungen werden
erhoben:

- a) Gedenktafeln und Inschriften in
Gemeinschaftsanlagen 15,00 €

- b) Für Grabsteine und Gedenkzeichen aus Holz
und Metall 75,00 €
einschließlich aller Nebenkosten

§ 2

(1) Die in § 1 Ziffer VI festgesetzten Gebühren
für die Genehmigung zum Aufstellen von
Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
beinhalten neben der Genehmigungsgebühr
weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung:

- a) Verwaltungsgebühr für Prüfung und
Genehmigung des Antrages sowie
Kontrolle nach Aufstellung des Grabmales

- b) Prüfung der Standfestigkeit des Grabmales
bis zum Ablauf der Ruhefristen

§ 3

(1) Gebührenpflichtig ist der gesetzlich zum
Unterhalt verpflichtete Personenkreis sowie
Erben oder der jeweilige Auftraggeber.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von vier
Wochen nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 5

(1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

(2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:

a. Namensdaten, Geburtsdaten, Adressdaten, Kontaktdaten
b. Gebühren-/Kostenhöhe und Zahlungseingänge.
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung und –festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
a. den von den Gebührenpflichtigen gemachten Angaben
b. dem bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Einwohnermelderegister
c. den Einwohnermelderegistern anderer Gemeinden
d. der städtischen Finanzbuchhaltung

Die Datenermittlung zwischen den vorgenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

(4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenerhebung und –festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(5) Die Speicherung der Daten erfolgt mindestens für zehn Jahre bzw. über die Laufzeit des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel vom 03.03.1982 i.d.F. der 14. Änderungssatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 19.12.2022
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Veranlagungsmeter als Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I und II: 2,19 €
Reinigungsklasse III: 10,95 €
Winterdienstgebühr: 0,16 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 20.12.2022
gez.
Lukanic
Bürgermeister

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wolfenbüttel (Marktstandsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister

gez.

Lukanic

Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Standgebühren auf den Wochenmärkten betragen am

Mittwoch	0,93 €	pro
Quadratmeter		

Samstag	1,03 €	pro
Quadratmeter		

bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Meter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 20.12.2022
Der Bürgermeister
Lukanic

Wolfenbüttel, den 20.12.2022